

VORSCHLAG ZUM WAHLVERFAHREN

Auf der Wahlversammlung zur Aufstellung der Kommunalwahlliste wird nachfolgendes Wahlverfahren vorgeschlagen:

- Alle Listenplätze werden in geheimer Wahl ermittelt.
- Jede und jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme für jeden Listenplatz.
- Die Listenplätze werden nach dem Reißverschlussverfahren besetzt. Ungerade Plätze stehen für weibliche Bewerberinnen zur Verfügung. Frauen können auch auf den geraden (offenen) Plätzen kandidieren.
- Alle 60 Plätze werden mithilfe elektronischer Abstimmgeräte in Einzelabstimmungen mit schriftlicher Schlussabstimmung ermittelt.
- Im ersten Wahlgang gilt als gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Dies sind 50% der abgegebenen Stimmen plus 1 Stimme. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Im zweiten Wahlgang gilt das Quorum von 30% der abgegebenen Stimmen. Erhält keiner der Kandidat*innen für einen Listenplatz in einer Blockwahl genügend Stimmen für das Quorum, so wird für diesen Listenplatz ein getrennter Wahlgang durchgeführt. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch dieses ohne Ergebnis, entscheidet das Los.
- Erhält eine Kandidatin oder ein Kandidat in einer Blockwahl nicht genügend Stimmen für das Quorum, so wird für diesen Listenplatz ein getrennter Wahlgang durchgeführt.
- Scheidet nach der Listenwahl ein*e Bewerber*in aus der Liste aus, so wird je nach Geschlecht der oder des Ausscheidenden aufgerückt.
- Die Zeit zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten beträgt für die Listenplätze 1 bis 30 je 5 Minuten, für die Listenplätze 31 bis 60 und folgende je 3 Minuten. Kandidat*innen, die ein weiteres Mal antreten und sich bereits vorgestellt haben, steht bei der zweiten Vorstellung noch 1 Minute, bei jeder weiteren Vorstellung keine Redezeit mehr zu. Jeder Kandidat*in können zwei schriftlichen Fragen gestellt werden. Die Frageliste wird hart quotiert. Alle Kandidat*innen haben insgesamt eine Minute Zeit, um auf die beiden Fragen zu antworten.
- Die Vorstellung der Kandidat*innen für einen Listenplatz erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

Wer ist an dieser Wahlversammlung abstimmungsberechtigt?

Wahlberechtigt sind nur Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die am Tag der Versammlung zur Wahl des Gemeinderats wahlberechtigt sind. Sie müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: Deutsche/r oder Unionsbürger*in, vollendetes 16. Lebensjahr, einzige Wohnung oder Hauptwohnung seit drei Monaten in der Gemeinde oder „Rückkehrer*in“ („Rückkehrer*in“ = Person, die durch Wegzug aus der Gemeinde das Bürgerrecht verloren hat, aber vor Ablauf von 3 Jahren wieder in die Gemeinde mit Hauptwohnung zurückkehrt. Dann gibt es keine Mindestwohndauer; sie ist sofort wahlberechtigt). Das Wahlrecht darf nicht aberkannt sein. Entscheidend für das Wahlrecht bei der Aufstellungsversammlung ist der Hauptwohnsitz im Wahlgebiet und nicht die Mitgliedschaft im Kreisverband. Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die im Kreisverband Stuttgart Mitglied sind, aber ihren Hauptwohnsitz nicht in Stuttgart haben, sind bei dieser Aufstellungsversammlung nicht wahlberechtigt.

Wer kann gewählt werden?

In den Gemeinderat sind alle Bürger*innen wählbar, die am Wahltag (nicht am Tag der Listenaufstellung) Deutsche oder Unionsbürger*innen sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Mindestwohndauer von 3 Monaten erfüllen oder Rückkehrer*innen sind (s.o.) und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.